



Aufnahmereglement

I. Zweck

Das Aufnahmereglement regelt die formellen und materiellen Bestimmungen für die Aufnahme neuer Mitglieder im NAKV.

II. Verfahren

1. Vorprüfung

a) Aufnahmegesuch

BewerberInnen für eine Mitgliedschaft im NAKV haben ein Aufnahmegesuch auf dem dafür vorgesehenen Formular an die Präsidentin / den Präsidenten des NAKV zu richten. Bewerber müssen alle Bedingungen gemäss Ziffer III. Aufnahmebedingungen erfüllen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Angaben über Art der Organisation (Schule, Club, Verein etc.)
- Angaben über Anzahl Mitglieder, getrennt nach „Erwachsene“ und „Kinder/Jugendliche“ im J+S-Alter
- Statuten und Reglemente
- Gründungsdatum
- Angaben über die verantwortlichen LeiterInnen der Organisation (Dan-Grade, Beruf, Ausbildung etc.)
- Angaben über die TrainingsleiterInnen (Dan-Grade, J+S Ausbildung etc.)
- Angaben über die wöchentlichen Trainings
- Angaben über die Trainingsräumlichkeiten
- Referenzen
- Bestätigung über die erfolgte Überweisung der Bearbeitungsgebühr.

Bankverbindung: Raiffeisenbank Siggenthal-Würenlingen, Geschäftsstelle
Untersiggenthal, 5417 Untersiggenthal, IBAN CH43 8080 8007 9975 0741 9,

Begünstigter: Neuer Aargauer Karateverband

Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung retourniert.

b) Bearbeitungsgebühr

Der Antragssteller hat für die Bearbeitung des Gesuches eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.- zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

c) Provisorische Aufnahme

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr, wird das Gesuch an der nächsten Vorstandssitzung behandelt.

Der Vorstand beschliesst anhand der eingereichten Unterlagen über die provisorische Aufnahme des Antragstellers mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Die provisorische Aufnahme dauert bis zur nächsten dem Aufnahmegesuch folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung, sofern das Gesuch innert 4 Monaten nach der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung eingereicht worden ist, in allen übrigen Fällen bis zur 2. dem Aufnahmegesuch folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung.

Die provisorische Aufnahme berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des NAKV und verpflichtet zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und sonstigen Bestimmungen sowie zum Entrichten des Mitgliederbeitrages. Bis zur definitiven Aufnahme ist der Antragsteller vom Stimmrecht ausgeschlossen und hat keinen Anspruch auf allfällige an die Mitglieder des NAKV ausbezahlte Fördergelder.

d) Rekurs

Aufnahmegesuche können vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Der Antragsteller kann gegen einen ablehnenden Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung an die Delegiertenversammlung rekurrieren, welche an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen endgültig über eine provisorische Aufnahme entscheidet. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Antragsteller, die vom Vorstand und der Delegiertenversammlung nicht provisorisch aufgenommen wurden, können frühestens nach zwei Jahren nach der Ablehnung durch die Delegiertenversammlung ein neues Aufnahmegesuch an die Präsidentin/ den Präsidenten stellen.

2. Definitive Aufnahme

Anlässlich der Delegiertenversammlung, welche über die definitive Aufnahme entscheidet, hat ein Vertreter / eine Vertreterin des Antragsstellers anwesend zu sein und das Dojo vorzustellen sowie die Mitgliederzahlen zu belegen.

Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung. Der Entscheid muss nicht begründet werden. Die Aufnahme setzt eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen voraus. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Gegen diesen Entscheid gibt es keine Rekursmöglichkeit.

III. Aufnahmebedingungen

1. Provisorische Aufnahme

Provisorisch aufgenommen werden nur Antragsteller

- mit Sitz im Kanton Aargau, welche Karate nach den Richtlinien von J+S ausüben
- die sich über mindestens 20 Mitglieder ausweisen können
- bei denen der Dojoleiter / die Dojoleiterin mindestens den 1. Dan besitzt (der Vorstand kann auch Dojoleiter/innen mit 1. Kyu zur Annahme empfehlen)
- deren DojoleiterIn und die übrigen Mitglieder der Organe des Antragstellers ihren Wohnsitz im Kt. Aargau haben.
- die keinem anderen Kantonalverband angehören

2. Definitive Aufnahme

Definitiv aufgenommen werden nur Antragsteller, welche während der provisorischen Aufnahme einwandfrei mit dem NAKV zusammengearbeitet und die Statuten, Reglemente und sonstigen Bestimmungen beachtet sowie die Mitgliederbeiträge entrichtet haben.

IV. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft und bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Brugg, 25.9.2023

Der Vorstand